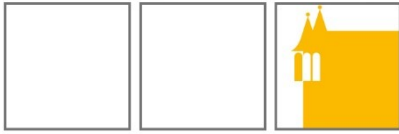


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 26 | Freitag, 19. Juni 2026

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 23.06.2026, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Projekt "Herzsichere Kommune"; Defibrillatoren im Stadtgebiet
2. Bekanntgabe Kreditaufnahme

Stadt Schwabach, 16.06.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 26.06.2026, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Wahl und Berufung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
2. GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH – Bericht der Geschäftsführung, Vorstellung Jahresabschluss Geschäftsjahr 2025 und Empfehlung der Entlastung über das Geschäftsjahr 2025
3. SGS Stadtstrukturgesellschaft Schwabach mbH – Bericht der Geschäftsführung, Vorstellung Jahresabschluss Geschäftsjahr 2025 und Empfehlung der Entlastung über das Geschäftsjahr 2025
4. Konzept zur Nutzbarmachung des ADG-Nordostflügels
5. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan S-122-26 "Östlich der Huttersbühlstraße" und Rückstellung
6. Vogelherd S-117-19 Wohnbebauung "Vogelherd-Igelsdorfer Weg" Beschluss des Konzeptes nach BauGB §246e (Baturbo)

Stadt Schwabach, 17.06.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Am 01.07.2026 werden Grundbesitzabgaben für Jahreszahler fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar

Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort. Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 05.01.2026

Stefanie Rother
Stadtkämmerin